



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Ablehnung eines Sachverständigen nur wie bei Richterablehnung, § 74 StPO:

Im Verfahren zur Prüfung der Reststrafenaussetzung war ein Sachverständiger tätig geworden, der nach Angaben des Betroffenen diesen nicht untersucht, sondern nur ein etwa 30-minütiges Gespräch mit ihm geführt habe. Dies begründe die Besorgnis, der Sachverständige habe nicht die nötige Objektivität und Sorgfalt walten lassen und sei daher als befangen abzulehnen.

Dies sah das OLG anders. Zunächst habe es *nicht* über die inhaltliche Qualität des Gutachtens oder das Vorgehen zur Informationsbeschaffung zu befinden. Diese Frage sei in einem anderen Verfahrenszug zu klären. Für ein Misstrauen der Unparteilichkeit des Sachverständigen sei ausschlaggebend, ob die Umstände dem Ablehnenden von seinem – vernünftigen – Standpunkt aus begründeten Anlass geben, an der Unparteilichkeit des Sachverständigen zu zweifeln. Eine Ablehnung komme wie bei einem Richter nur in Betracht, wenn ein objektiv willkürlicher oder auf Missachtung grundlegender Verfahrensrechte beruhender Verstoß vorliege.

OLG Köln, Beschluss vom 23.02.2011 – 2 Ws 87/11 = NStZ-RR 2011, 315